

Kreispatent vom 28. August 1724

Im Nachgang zu einer Bitte Karls VI., eine geregelte Auswanderung nach Ungarn zu ermöglichen, erließen die beiden Kreis ausschreibenden Fürsten, Bischof Johann Franz von Konstanz und Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg, das folgende Kreispatent:

Von **Johann Franz** / Bischoff zu Konstanz / Herz der Reichenau und
Wehningen / auch Coadjutor des Bisthums Augspurg, ꝛ.
Vttes **Eberhard Ludwig** / Herzog zu Württemberg und Teck / Graf zu
Mömpelgard, Herz zu Weidenheim, der Röm. Käyserl. Majestät des Heil. Röm. Reichs,
Gnaden wie auch des löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marchall auch Obrister, sowohl über
ein Käyserl. Dragoner- als Schwäb. Creys-Regiment zu Fuß, ꝛ, ꝛ.

Nachdem sich eine Zeit her eine Menge armer Leute aus diesem Schwäbischen - wie auch aus andern Reichs-Creysen / ohne einzige Vorsicht, zu Wasser, nach dem Königreich Hungarn begeben, um sich daselbsten, und in denen durch Göttliche Gnade, auch Jhro Käyserl. Majestät Sieg-reiche Waffen, zu besserer Bestärkung der Vor-Mauer der Christenheit, in letztem Türcken-Krieg eroberten angränzenden Provinzien niederzulassen; Hierauf aber erfolget ist, daß solche Leute, wegen Abgang der Mittel, weder eine Wirthschaft antretten oder besorgen können, sondern sich vielmehr, andern Inwohnern zur Last, auf das Betteln und Herumgarden begeben und legen müssen; Und nun Jhro Käyserliche Majestät derentwegen an Uns, als Ausschreibende Fürsten dieses löbl. Schwäbischen Creyses, das allergnädigste Ansehen gethan, durch behörige Wege fürdersamt kund zu machen, daß inskünftige keine andere Familien, als welche mit ihrer Herrschafften Wissen und Willen von denen dazu bestellten und hierzu mit denen aus Dero Käyserlichen Hof-Cansley gefertigten Passporten versehenen und beglaubigten Commissarien an- und aufgenommen worden, weder würden passiret, noch in Hungarn und denen anliegenden Landen eingelassen, sondern an denen Gränken angehalten und zurück gewiesen werden; Als haben Wir von obhabenden Creys-Ausschreib-Ampts wegen gegenwärtiges Patent zu dem End in den Creys erlassen wollen, damit sämtliche Hoch- und löbl. Stände nicht allein solche Käyserl. Allergnädigste Intention zu männiglicher Nachricht und Warnung, auf Urth und Weise, wie es sonst bey jedem Stand üblich, publiciren, und zumahlen an denen, an der Donau und Jler gelegenen Orten, wo die Einschiffung dergleichen Leute geschehen kan, die nöthige Vorkehrung thun, sondern auch auf diejenige, so sich verdächtiger Weise vor Commissarien angeben, und öfters die arme Leuthe, unter falschen Versicherungen, verführen, um so mehrers genaue Obacht tragen mögen, als bereits die Erfahrung gezeiget, was diesem löbl. Schwäbischen Creys durch dergleichen Leute, so ihr Heim-Wesen verlassen und nach Hungarn gezogen, nachhero aber, weil sie daselbsten nicht substituiren können, sich wiederum zurück begeben, vor große Beschwährlichkeiten zugewachsen, welche also inskünftige zu verhüten, jeder Hoch- und löbl. Stand von selbst den sorgfältigsten Bedacht nehmen würd. Signatum den 28. Aug. 1724.

Johann Franz, B. z. C.



Eberhard Ludwig, H. z. W.



(Hauptstaatsarchiv Stuttgart, C 10, Bü 88)

Arbeitsanregungen:

- Informiere dich über die Geschichte des schwäbischen Reichskreises und über die Kreis ausschreibenden Fürsten.
- Arbeite heraus, welche Missstände das Patent beklagt und welche Maßnahmen dagegen getroffen werden sollen.
- Immer wieder wurde in offiziellen Verlautbarungen betont, dass eine Ausreise nur mit den entsprechenden Papieren erlaubt ist. Welche Schlussfolgerung lässt dies zu?